

Zl.: 1118/1-2024

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5

1010 Wien

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

An das Präsidium des Nationalrates

<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>

Geschäftszahl: 2023-0.783.647

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden

Universität Mozarteum Salzburg

Gemeinsame Stellungnahme des Rektorats und des Senats

Die Universität Mozarteum Salzburg nimmt zu den oben angeführten Gesetzesänderungen wie folgt Stellung. Vorab möchten wir festhalten, dass sich die Universität Mozarteum Salzburg der Stellungnahme der Universitätskonferenz (UNIKO) zu oben angeführten Gesetzesänderungen vollinhaltlich anschließt.

Im Einzelnen möchten wir aber auf nachfolgende Punkte, die uns besonders wichtig erscheinen, eingehen und regen darüber hinaus zusätzliche Änderungen bzw. Ergänzungen des UG an:

Art I - Änderung des Universitätsgesetzes 2002

Zu Z 6 - § 3 Z 1 sollte in Anlehnung an § 26 Abs 2a des Kollektivvertrags Universitäten wie folgt ergänzt werden:

„Entwicklung und Erschließung der Künste ist Erkenntnisgewinn und Methodenentwicklung mit ästhetischen und künstlerischen im Unterschied zu wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen, wobei künstlerisches Handeln das wesentliche Mittel dafür darstellt und als intrinsischer Bestandteil des Forschungsprozesses zu verstehen ist.“

Die Begriffsbestimmung ist erforderlich, weil es derzeit im UG keine entsprechende Begriffsbestimmung gibt.

Zu § 3 Z 5 Im Hinblick auf die angedachte Kürzung des Bachelorstudiums im Bereich der Lehramtsstudien ist es dringend geboten, die Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen von Lehramtsstudien wiederum in den Aufgabenbereich der Universitäten zu integrieren. § 3 Z 5 sollte

somit lauten: „Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten und von Pädagoginnen und Pädagogen;

Zu § 13 Abs 2 Z 1 lit k iVm Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4 HS-QSG: In Bezug auf Studien für das Lehramt an Schulen sollte die positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung als Grundlage der Leistungsvereinbarung bei neu eingerichteten Studien gestrichen werden. Diese Regelung widerspricht der autonomen Curriculagegestaltung der Universitäten.

Zu Z 9 - § 13 Abs 7a: Der Absatz sollte zur Gänze gestrichen werden, zumal dies zu einer weiteren überbordenden Mikrosteuerung durch die Verordnungsermächtigung des BMBWF führen würde, die der verfassungsrechtlich gewährleisteten Universitätsautonomie nach Art 81c B-VG widerspricht.

Zu Z 10 - § 13b Abs 2: Im Hinblick auf den sehr aufwendigen Prozess der Entwicklungsplanung wird die Ausweitung auf einen sechsjährigen Planungszeitraum begrüßt.

Zu Abs 3: Wie bereits zu Z 9 angemerkt, sollte von einer weiteren Mikrosteuerung der Universitäten Abstand genommen werden.

Zu Z 12 - § 19 Abs 2a: Bei Entfall von Abs 2a müsste Abs 2b zu Abs 2a werden. Eine einheitliche, universitäts/hochschulübergreifende Regelung der guten wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis durch die Verlagerung ins HS-QSG wird begrüßt. Die Neuregelung müsste jedenfalls auch das künftige Institute of Digital Sciences Austria mitberücksichtigen.

Zu Z 13 - § 20d: Die Regelung über die Einrichtung von Interhochschulischen Einrichtungen sollte den Regelungen über Interuniversitäre Einrichtungen (§ 20c) weitgehend angeglichen werden.

In Absatz 1 werden die Begrifflichkeiten „Hochschule“ und „Universität“ verwendet, wobei die öffentlichen Universitäten gesetzlich eingerichtet sind und der Begriff „Universität“ definierbar ist; welche Einrichtungen unter den Begriff „Hochschule“ fallen, ist jedoch weder festgelegt noch definiert. Es wird dringend empfohlen, abschließend festzulegen welche Einrichtungen unter den Begriff „Hochschule“ fallen (vgl. etwa Regelungsgegenstand gem. § 1 Abs 1 HS-QSG).

Weiters werden beide Begrifflichkeiten „Hochschule“ und „Universität“ inkonsistent verwendet. Beispielhaft soll hier § 20d Absatz 2 angeführt werden: Einerseits wird zwischen Hochschule und Universität („...durch übereinstimmende Beschlüsse der Leitungen der beteiligten Universitäten und der entscheidungsbefugten Organe der beteiligten Hochschulen...“) unterschieden, andererseits fallen „Universitäten“ unter den Begriff „Hochschule“ („... eine entsprechend qualifizierte Person mit einem aufrechten Arbeitsverhältnis zu einer der beteiligten Hochschulen ...“):

In Absatz 2 sollte der Begriff „Leitungen der beteiligten Universitäten“ durch „Rektorate der beteiligten Universitäten“ ersetzt werden, um eine einheitliche Formulierung in § 20d UG zu gewährleisten.

Weiters sollte der Absatz 2 analog zu § 20c Absatz 2 UG in Hinblick auf diejenigen Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zum Bund, die einer der beteiligten Universitäten zur Dienstleistung

zugewiesen sind (...) ergänzt werden. Die Erläuterungen zu Z1 widersprechen der Textierung des Abs 2, wonach für die Leiterin oder der Leiterin ein aufrechtes Arbeitsverhältnis zu einer der beteiligten Hochschulen erforderlich ist.

Auch wird angeregt, die interhochschulischen Organisationseinheiten analog zu § 20c UG verpflichtend im Organisationsplan zu regeln bzw. zumindest abzubilden. Generell erfolgt an Universitäten die Einrichtung von Organisationseinheiten im Organisationsplan, an dem Rektorat, Senat und Universitätsrat mitwirken (siehe § 20 Abs. 4 UG).

Die Regelung der interhochschulischen Organisationseinheit in der Satzung ist fragwürdig, zumal die Erlassung und Änderung der Satzung – zwar auf Vorschlag des Rektorats – eine Aufgabe des Senats darstellt, der Senat aber nicht in die Verhandlung der Kooperationsvereinbarung eingebunden ist.

Absatz 4 Z1. normiert, dass durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Rektoraten der Universitäten und zuständigen Organen der beteiligten Hochschulen, die Zuordnung des erforderlichen Personals zu interhochschulischen Organisationseinheiten zu regeln ist. Gemäß § 25 Absatz 1 Z17 UG hat der Senat das Recht auf Stellungnahme an das Rektorat vor der Zuordnung von Personen zu den einzelnen Organisationseinheiten durch das Rektorat. Weiters ist gemäß § 20 Absatz 6 Z1 UG im Mitteilungsblatt der Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung kundzumachen. Daher hat eine Regelung der Personalzuordnung im Organisationsplan der jeweiligen Universität zu erfolgen und nicht in einer Vereinbarung, wie in Absatz 4 Z1 vorgesehen.

Es stellt sich die Frage, wie an einer interhochschulischen Organisationseinheit die jeweiligen, in der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen der Universität iSd § 20 Absatz 5 UG an das der interhochschulischen Organisationseinheit zugeordnete Personal heruntergebrochen werden sollen? Sollte dies mittels Zielvereinbarung erfolgen, bedarf es hierfür einer Regelung analog zu § 20 Absatz 5 UG bzw. § 20c Absatz 5 Z1 UG.

In Absatz 4 Z2 soll die Dienst- und Fachaufsicht über das der interhochschulischen Organisationseinheit zugeordnete Personal durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Rektoraten der Universitäten und zuständigen Organen der beteiligten Hochschulen geregelt werden. Dies wirft folgende Frage auf: Die Arbeitnehmer gemäß Absatz 2 bleiben Angehörige der jeweiligen Institution - auf welcher Rechtsgrundlage kann/soll die Leiterin oder der Leiter der interhochschulischen Organisationseinheit die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über das der anderen Institution zugehörige Personal wahrnehmen (können).

Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit (siehe § 20 Abs. 5a UG) bzw. einer interuniversitären Organisationseinheit (siehe § 20c Abs. 4 UG) kann nur mittels Bescheides von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden. Dies ist für interhochschulische Organisationseinheiten gem. § 20d Abs. 3 UG nicht vorgesehen. In welcher Rechtsform erfolgt hier die Abberufung und wie ist der Rechtsschutz gewährleistet? Siehe dazu auch die Erläuterungen zu 20 Abs 5a UG der UG- Novelle 2021.

Analog zu § 20c Absatz 7 UG sollte auch in § 20d geregelt werden, dass für Kooperationen in der Lehre die Bestimmungen über die gemeinsamen eingerichteten Studien oder gemeinsamen Studienprogramme anzuwenden sind.

Zu Abs 5: Eine mögliche Zuwendung von geldwerten Leistungen an Privatuniversitäten und Privathochschulen über die Leistungsvereinbarungen der Universitäten wird abgelehnt. Ein Abgehen vom Finanzierungsverbot des Bundes und eine Verlagerung von Zuwendungen auf die Leistungsvereinbarungen würde nicht nur zu einer unzulässigen Wettbewerbsverzerrung zu Gunsten der Privatuniversitäten und Privathochschulen führen, sondern darüber hinaus den Budgetanteil für die öffentlichen Universitäten zusätzlich belasten. Abs 5 wäre daher zu streichen.

Zu Z 15 - § 23 Abs 3: Die Regelung, dass der Universitätsrat auf einem Dreivorschlag bestehen kann, ist zu unbestimmt und widerspricht der verfassungsgesetzlich normierten Determinierungspflicht.

So fehlt eine Regelung, was zu geschehen hat, wenn dennoch kein Dreivorschlag seitens des Senates vorgelegt wird bzw. auch gar nicht vorgelegt werden kann, so zum Beispiel, wenn nicht mindestens drei geeignete Personen zur Verfügung stehen (siehe BVwG W129 2281145-1) oder falls es weniger als 3 Bewerbungen gibt.

Auch fehlen Fristen, bis wann sich der Universitätsrat zu erklären hat und bis wann der Senat dem Verlangen des Universitätsrates auf einen Dreivorschlag nachzukommen hat.

Weiters ist zu beachten, dass der Vorschlag des Senates durch geheime Abstimmung zustande kommt. Es wäre wohl demokratiepolitisch rechtlich bedenklich, wenn der Universitätsrat somit eine neuerliche geheime Abstimmung im Senat über bereits beschlossene Punkte (z.B. die Begründung, dass eine bestimmte Person für das Rektorsamt nicht geeignet ist) erwirken könnte. Auch kann davon ausgegangen werden, dass der Senat von seinen bisherigen gefassten Beschlüssen nicht abweichen wird.

Aus unserer Sicht sollte daher der Satz „Der Universitätsrat kann auf einem Dreivorschlag bestehen“ ersatzlos gestrichen werden.

Zu Z 18 - § 43 Abs 6: Hier müsste „der in Abs 1 Z 2 genannten Grundes“ ersetzt werden durch „der in Abs. 1 Z 2 genannten Gründe“.

Zu Z 21 - § 51 Abs 2 Z 5b: Die Definition des Unterrichtsfaches sollte nach den Erläuterungen künftig auch **zwei** einander inhaltlich weitgehend überschneidenden Unterrichtsgegenständen oder Fachbereichen an Sekundarschulen entsprechen. Dies wurde auch in § 35 Z 6 HG entsprechend normiert. Im vorgeschlagenen Gesetzestext im UG kämen hingegen auch mehrere inhaltlich weitgehend überschneidende Unterrichtsgegenstände in Betracht. Die müsste legislativ bereinigt werden.

Zu Z 22 - § 51 Abs 2 Z 5d: Die Einführung eines nicht kohärenten Fächerbündels führt dazu, dass beinahe alle Fächer frei kombiniert werden können. Dies hat eine weitere Verkürzung der fachlichen (Aus)bildung zur Folge.

Zu Z 23 - § 51 Abs 2 Z 5f: Die Definition des professionsbegleitenden Lehramtsstudiums sollte gestrichen werden, zumal es sich dabei um eine organisatorische Umsetzung des Curriculums in Abstimmung mit den Bildungsdirektionen handelt. Eine Einbindung der Schulbehörden in die Curriculugestaltung würde jedenfalls der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Autonomie der Universitäten widersprechen.

Zu Z 27 - § 51 Abs 2 Z 37: Die Definition der Kurzzeitmobilitäten wirft vielfältige Fragestellungen auf. Die derzeit einzige Konsequenz der Definition von Kurzzeitmobilitäten ist, dass im Rahmen von

Kurzzeitmobilitäten absolvierte Prüfungen für ordentliche Studien zukünftig anerkennbar sind. Sind diese eine Sonderform von außerordentlichen Studien? Ist aus der Definition abzuleiten, dass es sich bei Microcredentials um außerordentliche Studien handelt? Wenn ja, müssen Personen, die Microcredentials absolvieren, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 entrichten? (§ 91 Abs 3 UG)? Sind Teilnehmer*innen an Summerschools (idR ca. 10 ECTS-AP) als außerordentliche Studierende zuzulassen? Wie ist damit umzugehen, wenn mit einem int. Studierenden ein Learning Agreement im Ausmaß von mehr als 15 ECTS-AP abgeschlossen wird, dieser dann aber weniger als 15 ECTS-AP absolviert? Sind Studierende, die ihre "internationale Lernerfahrung" im Umfang von max. 15 ECTS-AP nicht im Rahmen des Programms Erasmus+ absolvieren im Umkehrschluss als ordentliche Studierende zuzulassen? Welche Anwendungsfälle sollen unter "internationale Lernerfahrungen im Rahmen der European Universities-Allianzen" fallen? Sind auch andere Konsequenzen damit verbunden? An wen richtet sich diese Bestimmung?

Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wird dringend angeregt.

Zu § 52 Abs 2 Z 14 wird angeregt, dass auch nach Abschluss eines Doctor of Philosophy-Doktoratsstudiums „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ ebenso wie bei den Doktoratsstudien ein im Curriculum festzulegender Zusatz ermöglicht wird. Dies entspricht gerade beim künstlerischen Doktorat auch der internationalen Praxis.

Zu Z 28 - § 54 Abs 3 siebter Satz: Mit der Verkürzung des Bachelorstudiums und der Neustrukturierung des Masters geht eine massive Reduktion der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken einher, die weder die Studierenden auf ein anschließendes Doktoratsstudium vorbereiten noch die Forschung an den Universitäten in den Lehramtsstudien befördert. Gerade die Forschung in den spezifischen Fächern, in den Fachdidaktiken und in der Pädagogik liefert die Grundlagen für die Diskussion über die weitere Entwicklung und Gestaltung der Unterrichtsfächer. Nur so kann ein unersetzbarer Dialog zwischen Schulen und Universitäten und die gemeinsame Entwicklung der Bildung durch die Schulen gewährleistet werden. Wie bereits mehrfach im Vorfeld zum Ministerialentwurf seitens der Kunstuniversitäten deponiert, stellt die Verkürzung des Bachelorstudiums einen nicht vertretbaren Qualitätsverlust dar.

Der **vorletzte Satz müsste ergänzt werden**: „Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) für Absolventinnen und Absolventen eines Lehramtsstudiums für das Lehramt Primarstufe haben **mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte** zu umfassen.“

Darüber hinaus ist eine Verkürzung des Bachelorstudiums nur dann in der Berufspraxis umsetzbar, wenn parallel zu den nunmehr vorgeschlagenen Änderungen, wie im Vorfeld auch mehrfach angekündigt, die entsprechenden Anpassungen des Dienst- und Besoldungsrechts vorliegen.

Zu Z 29 - § 54 Abs 5 sowie Anlage zu § 30a Abs 1 Z 4 HS-QSG: Die verpflichtende Einführung einer Spezialisierung Deutsch als Zweitsprache wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, dass anstelle der verpflichtenden Spezialisierung ein Erweiterungsstudien eingerichtet werden kann (vgl. dazu Z 31 des Entwurfs).

Zum professionsbegleitenden Lehramtsstudium vgl. die Anmerkungen zu Z 23.

Zu Z 37 - § 60 Abs 3a: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Die erforderliche Satzungsregelung scheint entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Zu Z 40 - § 63a Abs 8: Die Regelung wird grundsätzlich begrüßt. Der „Nachweis ausreichender Kenntnisse oder besonderer Befähigung“ ist zu unbestimmt und bedarf daher im Hinblick auf eine Beschränkung des Studienzugangs einer entsprechenden Konkretisierung.

Zu § 67 Abs 2 Z 2 : Anregung zur Streichung der Beurlaubungsmöglichkeit während des Semesters, da dies in der Praxis nicht administrierbar ist (Nachweis des unvorhergesehenen und unabwendbaren Eintritts des Beurlaubungsgrundes, beurlaubte Semester können nur als Ganzes gezählt werden, selbst wenn die Beurlaubung am letzten Tag des Semesters erfolgt; Konsequenzen im Fall der Mindestleistungen und der Berechnung des Studienbeitrages, da bis zur Beurlaubung absolvierte Leistungen bestehen bleiben.)

Zu Z 48 und 50 - § 70 Abs 1 Z 1 und 4: Die allgemeine Universitätsreife sollte als Zulassungsvoraussetzung jedenfalls erhalten bleiben, zumal gem. § 56 Abs 2 Universitätslehrgänge auch als außerordentliche Bachelorstudien und außerordentliche Masterstudien eingerichtet werden können. Diese Universitätslehrgänge sind ordentlichen Bachelorstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 4 und ordentlichen Masterstudien gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 gleichwertig und berechtigen nach Maßgabe der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zur Zulassung zu ordentlichen Masterstudien und Doktoratsstudien.

Zu Z 52 und 63- § 73 Abs 1 Z 2 und § 89: Die Erweiterung durch den Begriff „vorsätzlich“ sollte jedenfalls gestrichen werden, weil dies zu Missverständnissen führt. Der „Erschleichungstatbestand“ setzt ja nach der st Rsp des VwGH bereits „Täuschungsabsicht“ voraus.

Die Verweisung auf „§ 2a Abs. 1 Z 2 bis 5 HS-QSG“ müsste richtigerweise ersetzt werden durch „§ 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG“.

Zu Z 54 - § 78 Abs 1: die Klarstellung wird begrüßt.

Zu Z 58 – § 79 Abs 5: Der Begriff der „strukturierten“ Prüfung scheint entbehrlich, zumal die Festlegung von Prüfungsarten in die autonome Regelungsbefugnis der Universitäten fällt.

Zu Z 63 - § 89: Hier müsste der Verweis „§ 2a Abs. 1 Z 2 bis 5 HS-QSG“ richtigerweise ersetzt werden durch „§ 2a Abs. 3 Z 2 bis 5 HS-QSG“.

Zu Z 65 - § 107 Abs1: Die Verkürzung der Frist wird begrüßt.

Zu Z 69 und 70 - § 143 Abs. 93 und 94:

Die Änderungen betreffend die Verkürzung des gemeinsam eingerichteten Lehramtsstudiums bedürfen **umfassender Vorarbeiten in den Verbänden unter Einbindung der Universitäts- und Hochschulgremien (Rektorate, Senate, Hochschulkollegien, Curricularkommissionen) einschließlich der technischen Vorarbeiten für die Umsetzung**. Dabei gilt es zu bedenken, dass das Erlassen der Curricula positive Beschlüsse aller beteiligten Gremien voraussetzt. Es wird daher dringend empfohlen, das In-Kraft-Treten **frühestens mit 1. 10. 2026** festzulegen.

Gemäß **Abs 94 Z 3** wird das **Außer-Kraft-Treten von § 25 Abs 1 Z 5a** festgelegt. Diese Bestimmung normiert das Recht des Senates zur Erstellung eines Dreivorschlages an den Universitätsrat für die Wahl der Rektorin oder des Rektors unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Zumal im Gesetzesvorschlag keine Änderung des § 25 Abs 1 T 5a vorgesehen ist, dürfte es sich dabei wohl um ein Redaktionsversehen handeln.

Artikel 3: Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

Zu § 1: Die Regelung müsste um das Institute of Digital Sciences Austria ergänzt werden, zumal es sich um keine Universität nach dem UG handelt.

Zu den Anlagen zu § 30a Abs 1 HS-QSG sowie zu § 74a Abs 1 Z 4 HG - Rahmenvorgaben für die Begutachtung der Curricula durch den Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung:

Zur Präambel: Die Rahmenvorgaben enthalten eine Fülle von unbestimmten Rechtsbegriffen und entsprechen keinesfalls dem verfassungsgesetzlichen Determinierungsgebot.

Hinsichtlich des Erfordernisses einer positiven Stellungnahme als Grundlage für die Einrichtung von Lehramtsstudien im Rahmen der Leistungsvereinbarung wird auf die Anmerkung zu **§ 13 Abs 2 Z 1 lit k** UG verwiesen.

Zu 2. Bachelor -und Masterstudien für das Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung)

Wie bereits in den Anmerkungen zu **Z 28** - § 54 Abs 3 siebter Satz UG dargelegt, führt die **Verkürzung** des Lehramtsstudiums ua. zu einer nicht vertretbaren Reduktion der Fachwissenschaften und Fachdidaktiken. Darüber hinaus ist eine **verpflichtende Anerkennung von bis zu 20 ECTS-AP aus der Induktionsphase** und weiterer Berufstätigkeit im Masterstudium sowie von non-formalen und informelle Lernleistungen (u.a. Teilnahme an ‚kompakten‘ Bildungskursen) vorgesehen. Die Berufstätigkeit Studierender ist nicht mit schulpraktischen Studien ohne Begleitveranstaltungen

gleichzusetzen, da sie nicht begleitet und ohne den nötigen Rahmen der Vor- und Nachbereitung und Reflexion stattfindet. Die verpflichtende Anerkennung wird daher abgelehnt.

Ferner ist in § 52a Abs 2 HG eine umfassende Möglichkeit des Vorziehens von Masterlehrveranstaltungen von bis zu 30 ECTS-AP vorgesehen.

*Entgegen der in den Erläuterungen zum Allgemeinen Teil intendierten Beibehaltung der hohen Qualität des Lehramtsstudiums führen die vorgesehenen Maßnahmen zu einer durchgängigen Deprofessionalisierung, die sich auch auf den künftigen wissenschaftlichen Nachwuchs in den Lehramtsstudien auswirken wird. Insgesamt sind durch die drastisch reduzierte Dauer und die verpflichtenden Anerkennungen Qualitätsverluste in zentralen fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereichen ebenso zu erwarten wie eine deutliche Überforderung der Absolvent*innen beim Berufseinstieg.*

Darüber hinaus fehlen die dringend erforderlichen Begleitmaßnahmen des Dienst- und Besoldungsrechts, ohne die das Gesetzesvorhaben nicht umgesetzt werden kann. Von besonderer Bedeutung ist die Verankerung des Masterstudiums im Dienstrecht. Die Beibehaltung der Masterverpflichtung ist eine unerlässliche Bedingung für die Sicherstellung der Qualität der Lehrer*innenbildung.

Für das Rektorat

Prof.in Elisabeth Gutjahr, Rektorin

Dr. Mario Kostal, Vizerektor für Lehre

O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke, Vizerektor für Kunst

Mag.a Anastasia Weinberger, Vizerektorin für Ressourcen

Für den Senat

Univ.-Prof. Christoph Lepschy, Vorsitzender

Dr.in Hildegard Fraueneder, 1. Stellvertretende Vorsitzende